

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

Erscheint Donnerstag . Redaktionsschluss Montag, 12 Uhr . Anzeigenannahme nur per E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung: Sachbearbeiter/innen für den Rechtskundigen Verwaltungsdienst

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: LKH Laas: Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin; Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Innere Medizin

Stadt Villach: Lebensmittel- und Veterinärpolizei – Abteilungsleiter/in/Amtstierarzt/-ärztin Kindergärten und Horte – Sonderkindergärtner/innen

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Ferlach, der Marktgemeinde Schiefing, der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Köttmannsdorf (vereinfachtes Verfahren)

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Änderung des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Malta

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft: Arbeiten für das Bvh. 9565 Liebenfels, Sportplatzstraße

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden Sachbearbeiter/innen für den „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ aufgenommen.

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: abgeschlossene Gerichtspraxis; in der Praxis erworbene Kenntnisse in möglichst unterschiedlichen Rechtsmaterien; gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht; EDV-Anwenderkenntnisse.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres bzw. als Karenzvertretung in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Dienstorte: kärntenweit alle Dienststellen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 28. November 2016 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Dieter S a f r o n

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Innere Medizin

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. November 2016

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Der Leiter der Hauptabteilung Recht und Personal:
Mag. Dr. Johann M a r h l

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:

Lebensmittel- und Veterinärpolizei – Abteilungsleiter/in/ Amtstierarzt/-ärztin (Bewertung Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse VII). Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 4.063,42.

Kindergärten und Horte – Sonderkindergärtner/innen – 20 Wochenstunden (Bewertung Entlohnungsgruppe k). Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 1.168,48.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach – www.villach.at/stellenausschreibungen.

Villach, am 2. November 2016

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Franz V e l i k o g n e

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 2. November 2016

69. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Stadtgemeinde Ferlach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2016, Zl. 03-Ro-26-1/3-2016, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 19. April 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

5/2014 eine Teilfläche von ca. 1.500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1065, KG Kirschenheuer, in Grünland-Modellflugplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2016, Zl. 03-Ro-110-1/6-2016, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 9. Juni 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2015 eine Teilfläche von ca. 900 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland, festgelegten Grundstück Nr. 1082, KG Techelweg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde St. Georgen am Längsee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. November 2016, Zl. 03-Ro-101-1/13-2016, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 12. April 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (9a/2014) eine Fläche von ca. 10.630 m² aus dem als Grünland-Reitsport-, Pferdesportanlage festgelegten Grundstück Nr. 795/1, KG Goggerwenig, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(9b/2014) eine Fläche von ca. 13.643 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 708, .83/1, 793/2, 791/2, 790, 783, 782 und 819/2, KG Goggerwenig, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

2. (14a/2015) eine Fläche von ca. 1.950 m² aus dem als Bauland-reines Kurgebiet festgelegten Grundstück Nr. 254/1, KG St. Georgen am Längsee, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

(14b/2015) eine Fläche von ca. 225 m² aus dem als all-gemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 253/2, KG St. Georgen am Längsee, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 iVm § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. November 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Köttmannsdorf
 (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Köttmannsdorf hat mit Beschluss vom 7. September 2016 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

12/2015 eine Teilfläche von ca. 120 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 177/5, KG Wurdach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. November 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
 Mag. K r a l l

**Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder
 Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2016 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet: Wertvoll: „Kubo – Der tapferere Samurai“; „Arrival“; Sehenswert: „Unsere Zeit ist jetzt“; „Die Insel der besonderen Kinder“; „Trolls“; „The Accountant“; „Girl on the Train“; „Pettersson und Findus 2 – Das schönste Weihnachten überhaupt“; „Doctor Strange“; „Störche – Abentreuer im Anflug“; „Bauer unser“

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. November 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
 Mag. Erika N a p e t s c h n i g

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Oktober 2016, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/15-2016, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat November 2016 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat November 2016 mit € 1,75 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Oktober 2016

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
DI Christian B e n g e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, hat mit Bescheid vom 19. Oktober 2016, Zahl: SP15-RO-416/2016 (003/2016), die vom Gemeinderat der Nationalparkgemeinde Malta, 9854 Malta, am 7. Oktober 2016, beschlossene Änderung des textlichen Bebauungsplanes, genehmigt.

Die Änderung besteht in der Einfügung des Abs. 4 und lautet: § 3 Abs. 4: „In historisch gewachsenen innerörtlichen Bereichen, bei denen aufgrund bestehender ungünstiger Baugrundstückskonfigurationen grundsätzlich zulässige Bauvorhaben nicht realisierbar sind, kann das Höchstmaß der Geschosflächenzahl (GFZ) überschritten und die Mindestgröße der Baugrundstücke unterschritten werden, sofern das Bauvorhaben dem Charakter der Ortschaft entspricht und öffentliche Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Diese Ausnahmeregelung ist an eine positive Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission gebunden.“

Die Änderung des textlichen Bebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 2. November 2016

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid P a n s e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH

Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu errichten.

9556 Liebenfels, Sportplatzstraße, 4. Baustufe, 1 Wohnhaus mit 21 Wohneinheiten; EZ 214, Parz.Nr. 93/1, KG 74503 Liebenfels

1 Wohnhaus mit 21 Wohneinheiten und 31 PKW-Abstellplätzen.

Erfüllungsort: 9556 Liebenfels

Erfüllungszeitraum: März 2017 - Herbst/Winter 2018

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs- und Sanitärinstallationen; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Spengler/Flachdachabdichtung; Bauschlosser; Kunststofffenster; Zimmermann; Maler; Bodenleger; Fliesenleger; Bautischler; Aufzugsanlage; Sonnenschutz.

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab Freitag, den 11. November 2016, 9.00 Uhr, unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 5. Dezember 2016, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Oktober 2016

Die Geschäftsführung:
Prok. W. Ruschitzka Direktor Josef Winkler

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.